

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 65/97

BESCHLUSS

vom

9. Oktober 1997

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof, Dr. Fischer
und Dr. Ganter

am 9. Oktober 1997
beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des Kammergerichts vom
22. Oktober 1996 wird nicht angenom-
men.

Der Beklagte trägt die Kosten des
Revisionsverfahrens.

Streitwert: 61.000 DM

G r ü n d e

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung und ist
im Ergebnis richtig entschieden (§ 554 b Abs. 1 ZPO).

Auf die Frage, ob die am 7. August 1991 geschlossenen
Verträge nach § 313 BGB formbedürftig waren, kommt es für
die Entscheidung des Rechtsstreits nicht an. Der Beklagte
hätte angesichts der nahezu einhelligen Literaturmeinung,
wonach ein Gesellschaftsvertrag, nach dessen Zweck die Ge-
sellschaft zum Erwerb eines bestimmten Grundstücks ver-

- 3 -

pflichtet sein soll, nach § 313 BGB formbedürftig ist, hierüber belehren und die Beurkundung anraten müssen. Die Feststellung des Berufungsgerichts, die Beteiligten wären diesem Rat gefolgt, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Auch die weitere Feststellung, die spätere Abstandnahme von der Registereintragung der Kommanditgesellschaft sei auf die zwischenzeitliche Erkenntnis der Formnichtigkeit der Verträge und nicht auf einen davon unabhängigen Wegfall des Interesses der M.-Gruppe an dem Geschäft zurückzuführen, läßt keinen Verfahrensfehler erkennen. Sie beruht auf dem von der Klägerin im einzelnen dargelegten – in der Sache unwidersprochen gebliebenen – Geschehensablauf und dem dazu von ihr vorgelegten Schriftwechsel. Auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch gegen die A. GmbH braucht sich die Klägerin nicht verweisen zu lassen; einen solchen Anspruch zu verfolgen, bleibt dem Beklagten überlassen, der sich dazu notfalls die Ansprüche der Klägerin gegen die A. GmbH abtreten lassen kann (vgl. Senatsurt. v. 2. Juli 1996 – IX ZR 157/95, WM 1996, 1681, 1683). Aus § 19 Abs. 1 Satz 2 BNotO ergibt sich nichts anderes, weil es sich bei dem Entwurf der Verträge um ein Betreuungsgeschäft nach § 24 Abs. 1 BNotO handelte. Ein Mitverschulden der Klägerin läßt sich daraus, daß einer ihrer Mitarbeiter den Beklagten bei einem Vorgespräch nach der Beurkundungsbedürftigkeit ge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

fragt hatte, nicht herleiten; die Klägerin konnte sich auf die Auskunft des Beklagten, die das verneinte, verlassen.

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer

Ganter